

Entgegen den Annahmen : zum Film "Lüber in der Luft" von Anna-Lydia Florin

Autor(en): **Fischer, Sabine von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **95 (2008)**

Heft 5: **Festarchitekturen = Architecture de fêtes = Architecture for celebrations**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-130815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entgegen den Annahmen

Zum Film «Lüber in der Luft» von Anna-Lydia Florin

Heinrich Lüber hinterfragt Denk- und Sehgewohnheiten und die Gewissheiten zu Schwerpunkten und Grössenordnungen im städtischen Raum. In seinen Performances steht der Künstler auf dem Kopf seines Doppelgängers über einer Dachkante, lässt seinen Körper über Rohren, Bällen oder den Brüstungen eines Rohbaus auskragen, er kreist über Promenaden und hängt mit den Lippen an einer Kugel festgesaugt an einer Fassade. Es sind poetische Grenzgänge, die die Gesetze der Physik für einige Stunden ausser Kraft setzen. Der Film von Anna-Lydia Florin vermittelt, wie die Zeit langsamer fortzuschreiten scheint, wenn Lüber sich in so prekärem Gleichgewicht befindet: In konzentrierten Bildern sind seine scheinbar unmöglichen, an eindrücklichen Orten inszenierten Positionen festgehalten. Die Zeit scheint angehalten, wenn der Performer ohne jede Bewegung posiert – doch im Hintergrund weht ein Band im Wind, flimmert das Wasser, Passanten gehen vorbei oder bleiben stehen.

Wenige von Lübers Arbeiten können, zum Beispiel im Rahmen eines «Kunst am Bau»-Projekts, miterlebt werden. Der Film dokumentiert den

Entstehungsprozess der Performances, technisches Vorgehen und die Reflexion des Künstlers. In der Hauptsache aber zeichnet er Lübers Arbeiten aus Blickwinkeln vom Boden und aus der Luft auf. Die eindrücklichen Landschafts- und vor allem Stadtpanoramen werden nicht benannt, erst im Abspann verrät der Film seine Drehorte. Es ist eine Welt, die Rätsel aufgibt. Und es gehört zu den Stärken des Films, dass diese Orte, wenn man sie betrachtet, immer unglaublicher werden: Je länger Heinrich Lüber die Annahme eines Normalfalls auf den Kopf stellt, umso unheimlicher und monumentaler breiten sich die Häuser und Horizonte auf der Leinwand aus. Diese Rückkoppelungen auf die Wirklichkeit sind Teil der Absicht des Künstlers: dass die Orte, an denen er eine Performance ausgeführt hat, nachher nicht mehr gleich wahrgenommen werden.

Sabine von Fischer

«Lüber in der Luft», Dokumentarfilm Schweiz 2007, 81 Minuten

Regie: Anna-Lydia Florin,

Produktion: freihändler,

Filmverleih: Cineworkx.

Nach Kinostarts in Basel (kultkinos) und Zürich (RiffRaff) wird der Film in Bern, Biel und Luzern gezeigt. Anlässlich der ART Basel im Juni dieses Jahres wird auch eine DVD lanciert.

§ Verjährungsunterbrechung, besonders bei Stockwerkeigentum

Eine Bauherrschaft kann aus verschiedenen Gründen ihre Mängelrechte aus einem Werkvertrag verlieren. Sie kann sich aber gegen einen solchen Verlust mit den richtigen Massnahmen im richtigen Moment auch wappnen.

Ein Verlust der Mängelrechte tritt beispielsweise dann ein, wenn die Mängel nicht mit der erforderlichen Klarheit und nicht innerhalb der Rügefrist moniert werden: Je nach Vertrag ist eine Rüge sofort nach Entdeckung des Mangels oder doch innerhalb einer gesetzten Frist (z. B. seit Werkvollendung) zu erheben. Auch bei rechtzeitig erhobener Rüge läuft die Verjährungsfrist weiter, nach deren Ablauf die Mängelrechte erlöschen. Die Verjährungsfrist ist durch Gesetz oder Vertrag bestimmt, bei Bauwerken beträgt sie in der Regel fünf Jahre. Über einen drohenden Ablauf der Verjährungsfrist kann man sich zwar verständigen, mit Vorteil ausdrücklich und schriftlich: Durch die Vereinbarung, dass der Unternehmer während einer bestimmten Dauer darauf verzichtet, die eingetretene Verjährung einredeweise geltend zu machen. Regelmässig wird in diesen Fällen der Vorbehalt angebracht, dass der Verzicht nicht gelte, soweit die Verjährung in diesem Zeitpunkt bereits eingetreten sei.

Von Beteiligten, die mit dem Bauen und den damit zusammenhängenden Abläufen nicht so vertraut sind, wird aber nicht immer verstanden, dass auch ein noch so reger Austausch von Korrespondenz (selbst per Einschreiben) und ein noch so intensives Hin und Her auf der Baustelle nicht vor dem Untergang der Mängelrechte durch Verjährung schützt. Kommt über den Fristenlauf eine Verständigung oder gar eine Schuldanererkennung nicht noch innert Frist zustande, wird die Verjährung vielmehr ausschliesslich mit den im Gesetz vorgegebenen Massnahmen unterbrochen – vereinfacht gesagt: nur mit der Einleitung prozessu-



Bild: Cineworkx